

Nr. 524.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n .

Beisitzer:

Fräulein Duchnowsky	(Lichtspielgewerbe)
Herr T o v o t e	(Kunst und Literatur)
Herr Pfarrer Abramczyk	(Volkswohlfahrt)
Herr Dr. Ladewig	(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens:

" Liebe macht blind "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für die Antragstellerin : die Universum Film A.G.:

Herr von Monbart,

als Sachverständiger: Herr Oberregierungsrat Hesse vom
Reichsgesundheitsamt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung und die Beschwerde
wurden verlesen. Der Sachverständige wurde gehört.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin - Nr. 11069 - wird zurückgewie-
sen.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

In dem Bildstreifen wird zweimal hypnotisiert, einmal an
einem jungen Mädchen, mit Erfolg, das andere Mal an der Heldin
Diane, ohne Erfolg. Die erste Hypnose ist für den Gang der Hand-
lung insofern von Bedeutung, als der Ehemann Viktor dadurch die
Überzeugung gewinnt, daß Dr. Lamare die Fähigkeit zu hypnotisie-

ren

ren besitzt und ihm deshalb rät, die von ihm Geliebte zu hypnotisieren.

Der Sachverständige hält den Bildstreifen in seiner jetzigen Gestalt deswegen für geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, weil durch die Darstellung der Vorgänge beim Hypnotisieren das Publikum auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werde, fremde Personen nach dem Willen des Hypnotiseurs handeln zu machen. Er empfiehlt in erster Linie, die gesamte Darstellung der ersten, geglückten Hypnose, in zweiter Linie, einen Teil der Vorgänge dabei, auszuschneiden.

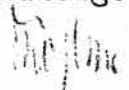
Die Kammer ist demgegenüber davon ausgegangen, daß die in dem Bildstreifen gezeigten Vorgänge beim Hypnotisieren jedem, der sich für dergleichen Dinge interessiert, entweder schon bekannt sind oder durch billige populäre Literatur bekannt werden können. Durch das Beschauen des Bildstreifens kann nach Ansicht der Kammer niemand hypnotisieren lernen, höchstens, wie man sich anstellen muß, wenn man Hypnotisieren schauspielert. Ein besonderer Anreiz für das Publikum, sich mit Hypnoseversuchen zu befassen, wird durch den Film nicht ausgeübt, denn an der entscheidenden Stelle bei der Hypnotisierung der Heldin, versagen die dilettantischen Künste Dr. Lamare's. Der Bildstreifen ist daher eher eine Verspottung unzulänglicher Hypnotisierungskünste als eine Empfehlung ihrer Anwendung.

Die Kammer hat sich daher dem Gutachten des Sachverständigen nicht angeschlossen, und da auch sonstige Verbotsgründe nicht gegeben schienen, der Beschwerde des Kammervorsitzenden nicht stattgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

Beglaubigt:


Regierungsinspektor.

